

**Interpellation GRÜNE-Fraktion:
«Umsetzung der Veloinitiative – wo steht der Kanton St.Gallen?»**

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) in Kraft. Es verpflichtet die Kantone und Gemeinden, innerhalb von fünf Jahren ein gutes, zusammenhängendes Velowegnetz in und zwischen den Siedlungsgebieten zu planen. Mit dem Alltags-Velonetz sind insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen zu erschliessen und zu verbinden. Die geplanten Velonetze sind bis in 20 Jahren umzusetzen.

Das Veloweggesetz verpflichtet die Kantone zu einer behördenverbindlichen Planung der Velowegnetze. Dafür sind Planungsgrundsätze zu befolgen, die eine angemessene Dichte und direkte Streckenführungen der Netze ergeben. Gleichzeitig müssen die Netze einen homogenen Ausbaustandard ausweisen, sicher und attraktiv sein.

Faktisch stehen für die Planung der Velowegnetze nur noch gut vier Jahre zur Verfügung, die Zeit drängt bereits.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Um einen homogenen Ausbaustandard der Veloinfrastruktur und die Verkehrssicherheit in allen Regionen des Kantons und in den Agglomerationen auch grenzüberschreitend sicherstellen zu können, sind Richtlinien und Normalien ausschlaggebend. Der Kanton (bzw. das TBA) hat zuletzt im Jahre 2016 Richtlinien für den Radverkehr erlassen.
 - a) Genügen die bestehenden Richtlinien des TBA, um die Anforderungen und Planungsgrundsätze des Veloweggesetzes erfüllen zu können?
 - b) Müssen die Standards für den Veloverkehr gemäss den Grundlagen des ASTRA überarbeitet werden?
 - c) Ist eine Koordination mit den Nachbarkantonen notwendig, insbesondere bei der Planung der übergeordneten Velobahnen (Velovorzugsstrecken)?
2. Die Velonetze müssen eine angemessene Dichte aufweisen. Zudem erwartet das ASTRA von den Kantonen, dass die kantonalen Netze in den Kategorien Velobahnen, Hauptverbindungen und Nebenverbindungen geplant werden. Kommunale Verbindungen können das kantonale Netz ergänzen.
 - a) Hat der Kanton ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt, um die Velonetzplanung gemäss den Vorgaben des Veloweggesetzes verbindlich zu planen und festzulegen?
 - b) Sind die Regelungen des Strassengesetzes (StrG) ausreichend, um die Planung, den Bau und den Unterhalt der Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit innerhalb der verlangten Fristen zu gewährleisten?
 - c) Wenn nein, welche Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen sind erforderlich und wann werden dem Kantonrat entsprechende Vorlagen unterbreitet?
3. Gemäss Veloweggesetz umfassen die Netze Strassen, Strassen mit Radstreifen, Velobahnen, Radwege, Wege und Veloparkierungsanlagen. Wie stellt der Kanton sicher, dass an Wohnorten, Arbeitsplatzgebieten, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen, Einkaufsläden und an Freizeit- und Sportanlagen ausreichend Veloparkierungsanlagen (Veloabstellplätze mit Qualität) geplant und gebaut werden? »